



Grundsatzerklärung der Compass Group zur Anerkennung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

I. Einleitung

Als Compass Group leisten wir einen wesentlichen Beitrag als ein Unternehmen der Gastronomie-Branche, welches unter anderem auf die gastronomische Bewirtschaftung von Betriebsrestaurants, Cafeterien, Stadien und Arenen, Kliniken und Krankenhäusern, Schulen etc. sowie die Erbringung von speziellen Support Service Dienstleistungen spezialisiert ist.

„Wir“ und „Compass Group“ im Sinne dieser Grundsatzerklärung sind die Compass Group Deutschland GmbH und sämtliche mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere die EUREST DEUTSCHLAND GmbH, die PLURAL Servicepool GmbH und die Hofmann Menü-Manufaktur GmbH (Unternehmen mit jeweils mehr als 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und die jeweiligen diesen Geschäftsbereichen zugehörigen Unternehmenseinheiten.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden, unserer Lieferanten und unsere Gäste schätzen uns als verlässlichen und vertrauenswürdigen Partner. Der daraus entstehenden besonderen Verantwortung stellen wir uns durch ein ethisch und rechtlich stets einwandfreies Handeln. Dazu haben wir uns im Verhaltenskodex der Compass Group bekannt und dieser Verpflichtung kommen wir auch im Hinblick auf die menschenrechts und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Einklang mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) nach.

Die Compass Group wendet sich insbesondere gegen unangemessene, unfreie, unwürdige, unsichere und ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse. Ferner duldet die Compass Group keine Form von Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Alter, Religion, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sexueller Identität oder ähnlicher Gründe in ihren Beschäftigungsverhältnissen und bei ihren Geschäftspartnern (Zulieferer i.S.d. § 2 Abs. 7, 8 LkSG). Aus unserer Tätigkeit oder durch den Bezug von Waren und Dienstleistungen soll sich keine Belastung für die natürlichen Lebensgrundlagen ergeben.



In Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex der Compass Group bekennen wir uns außerdem zu einem sorgsam und nachhaltigen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Wir verfolgen ein hohes Umweltschutzniveau zur Verbesserung der Umweltqualität mit dem übergeordneten Ziel des Ressourcen- und Klimaschutzes.

Die Compass Group sieht sich in der besonderen Verantwortung, auf eine Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in ihrem eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten hinzuwirken und die Geschäftsbeziehungen mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten.

Wir sind davon überzeugt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und unsere Geschäftspartner die Ziele und Werte dieser Grundsatzerklärung teilen und sie in ihrem Beschäftigungsverhältnis oder in der Vertragsbeziehung zur Compass Group leben.

Im Regelfall wird die Compass Group mit Ländern, in denen eine sehr hohe Gefahr für eine Verletzung von Menschenrechten und Umweltpflichten besteht, Geschäftsbeziehungen nicht eingehen.

Aufgrund unserer Analyse potenzieller menschenrechtlicher Risiken unserer Unternehmenstätigkeit konzentrieren wir uns auf die folgenden Menschenrechte:

Arbeitsbedingungen und angemessener Lohn

Die Vergütung unsere Beschäftigten entspricht den jeweiligen Branchen- und Arbeitsmarktstandards, der Mindestlohngesetzgebung und steht in Einklang mit den Bedingungen der geltenden Tarifverträge, soweit diese auf die Arbeitsverhältnisse anzuwenden sind. Wir bezahlen die Beschäftigten zeitnah und stellen die Berechnung der jeweiligen Vergütungshöhe in leicht nachvollziehbarer Art und Weise dar. Wir halten uns an alle geltenden Gesetze bezüglich Arbeitszeiten, so dass eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeiten, Arbeitspausen sowie regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub gewährleistet ist.



Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden unserer Mitarbeiter, Geschäftspartner und Kunden sind für uns von größter Bedeutung. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Branchenstandards bieten wir ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit unserer Beschäftigten zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Wir legen Wert auf eine jederzeitige Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen zum Schutz des Einzelnen und zum Schutz der Allgemeinheit.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Wir respektieren das Recht unserer Beschäftigten, einer Gewerkschaft oder Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun. Wir erkennen an und respektieren das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Tarifverhandlungen zu führen. Mitarbeiter, die als Arbeitnehmervertreter fungieren, werden in keiner Weise benachteiligt oder begünstigt.

Vielfalt statt Diskriminierung

Wir pflegen eine Organisationskultur, die von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung jeder einzelnen Person geprägt ist. Wir stellen im Rahmen unserer Personalprozesse sicher, dass diese den vielfältigen Fähigkeiten und Talenten aller Beschäftigten gerecht werden. Wir erkennen die Vielfalt der Gesellschaft innerhalb und außerhalb unserer Organisation an und wertschätzen die darin liegenden Potentiale. Daher haben wir die Charta der Vielfalt für Diversity in der Arbeitswelt unterzeichnet und setzen deren Inhalte in unserer Organisation um.

II. Umsetzung der Verantwortung

1. Risikomanagement, Risikoanalyse, Menschenrechtsbeauftragter

Die Compass Group richtet ein angemessenes und wirksames Risikomanagement ein und führt hierzu in ihrem Geschäftsbereich angemessene Prüfungen zur Einhaltung ihrer menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Rahmen einer Risikoanalyse durch.



Die Risikoanalyse wird einmal jährlich und anlassbezogen durchgeführt, wenn die Compass Group mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der neuen Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Wird festgestellt, dass die Geschäftsaktivitäten der Compass Group menschenrechts oder umweltbezogene Risiken verursachen, mitverursachen oder unmittelbar bevorstehen, wird die Compass Group unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, die zu einer Beendigung der Verletzung führen bzw. dessen Eintritt verhindern.

Die Compass Group benennt einen Menschenrechtsbeauftragten. Dieser ist dafür zuständig, das Risikomanagement der Compass Group zu überwachen. Er ist ferner erster Ansprechpartner für Mitarbeiter und Geschäftspartner bei Fragen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten bei der Compass Group.

2. Beschwerdeverfahren

Die Compass Group verfügt über ein angemessenes und internes Beschwerdeverfahren, welches Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Dritten ermöglicht, auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Sorgfaltspflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der Compass Group im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Geschäftspartners (Zulieferer i.S.d. § 2 Abs. 7 LkSG) entstanden sind. Die Compass Group bestärkt ihre Mitarbeiter, Geschäftspartner und Dritte ausdrücklich tatsächliche oder vermutete Verstöße gegen die genannten Sorgfaltspflichten oder die Mitteilung von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken an den Menschenrechtsbeauftragten der Compass Group zu melden. Diesen Hinweisen wird in jedem Einzelfall unverzüglich und sorgfältig nachgegangen.

3. Dokumentations- und Berichtspflicht

Die Compass Group dokumentiert die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten fortlaufend. Hierzu erstellt die Compass Group jährlich spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr. Dieser Bericht ist öffentlich zugänglich.



4. Präventionsmaßnahmen

Unsere Beschaffungsstrategie und unsere Einkaufspraktiken richten wir an den genannten Sorgfaltspflichten aus.

Insbesondere fordern wir vertragliche Zusicherungen unserer unmittelbaren Geschäftspartner zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette und machen dieses zum Bestandteil unserer Auswahlverfahren. Wir behalten uns risikobasierte Kontrollmaßnahmen vor. Im Hinblick auf die genannten Sorgfaltspflichten unterrichtet die Compass Group ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und seine Geschäftspartner in regelmäßigen Abständen, die genannten Sorgfaltspflichten zu beachten und führt entsprechende Schulungen durch.

5. Verantwortung für die Umsetzung

Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung ist die Geschäftsführung der Compass Group verantwortlich. Die Führungskräfte sowie weitere Verantwortliche der Geschäftsbereiche überwachen die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung jeweils in ihrem Verantwortungsbereich.

III. Umgang mit unmittelbaren und mittelbaren Geschäftspartnern

Die Compass Group wählt ihre unmittelbaren Geschäftspartner mit größtmöglicher Sorgfalt aus und erwartet von ihnen, dass sie sich ebenfalls zur Achtung menschenrechts- und umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bekennen, sich zur Etablierung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungen an ihre eigenen Lieferanten weitergeben. Verstöße gegen diese Pflichten werden von der Compass Group nicht toleriert und konsequent verfolgt. Ist eine Verletzung einer menschenrechts- oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Geschäftspartner der Compass Group bereits eingetreten oder steht eine solche unmittelbar bevor, ist der unmittelbare Geschäftspartner verpflichtet, unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Ist die Verletzung einer genannten Pflicht so beschaffen, dass der unmittelbare Geschäftspartner sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss dieser unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und der Compass Group vorlegen.



Bei mittelbaren Geschäftspartnern (Zulieferer i.S.d. § 2 Abs. 8 LkSG) nimmt die Compass Group entsprechende Maßnahmen vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht in dessen Geschäftsbereich möglich erscheinen lassen. Die Compass Group evaluiert ihre eigenen und diejenigen Überwachungsprozesse ihrer unmittelbaren Geschäftspartner fortlaufend und arbeitet daran, diese kontinuierlich weiterzuentwickeln.

IV. Inkrafttreten

Diese Grundsatzerklärung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft.

gez. Oliver Mehl / Rechtsanwalt
-Menschenrechtsbeauftragter-